

II - 444 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 250/J

1979 -12- 12

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Marga HUBINEK, *Ottlie Rochus*
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Maßnahmen zur Aufdeckung, strafgerichtlichen Verfolgung
und Senkung der Kindesmißhandlungen

In Übereinstimmung mit den in anderen Mitgliedsländern des Europä-
rates gemachten Erfahrungen ist die Zahl der Mißhandlungen von
Kindern durch Eltern oder Erziehungsberechtigte auch in Österreich
im Steigen begriffen, wobei jedoch ein Eingreifen der zuständigen
Behörden und Gerichte in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle
verhindert wird. Dies deshalb, weil diese Mißhandlungen mangels
Anzeigenerstattung durch die ihre Interessen aus Furcht bzw. Un-
fähigkeit nicht wahrnehmenden Opfer in der Regel verborgen bleiben
und die in einem räumlichen oder persönlichen Naheverhältnis zu
den Betroffenen stehenden Personen (z.B. Wohnungsnachbarn) - aus
Gleichgültigkeit oder anderen Erwägungen - gleichfalls von der
Erstattung von Anzeigen absehen. Aufgrund dieser geringen Anzeigen-
intensität (vgl. Bericht der Bundesregierung über die innere
Sicherheit in Österreich, Sicherheitsbericht 1978, III-30 der
Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates,
XV. GP, Seite 5) bleibt die Aufdeckung der an Kindern, Unmündigen
oder Jugendlichen verübten Straftaten (§§ 92, 93, 83 ff StG)
zumeist dem Zufall überlassen; ihre jährliche Dunkelziffer wird
auf ca. 100.000 geschätzt. Strafgerichtliche Verfolgungshandlungen
werden daher in der Mehrzahl der Fälle nur bei solchen schweren
körperlichen Beschädigungen eingeleitet, welche von Lehrern,
Schulärzten oder dergleichen nicht zu übersehen sind und stich-
hältige Anhaltspunkte für vorausgegangene Mißhandlungen bieten.

- 2 -

Nach Meinung der mit dem Schutz der Jugendlichen und der Aufsicht über ihre Erziehung befaßten Behörden ist eine Änderung dieses unbefriedigenden, den Grundsätzen einer an humanitären Werten orientierten Erziehung zuwiderlaufenden Situation nur dadurch zu erreichen, daß im strafrechtlichen Bereich der im § 21 ABGB verankerten Bestimmung, wonach diejenigen, die wegen mangels an Jahren unfähig sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, unter dem besonderen Schutz der Gesetze stehen, Rechnung getragen und für jedermann - unter der Androhung von Sanktionen - die Verpflichtung statuiert wird, Übergriffe von Eltern und Erziehungsberechtigten zur Anzeige zu bringen. Hierdurch könnte bewirkt werden, daß potentielle Täter damit rechnen müssen, im Falle der Begehung solcher strafbarer Handlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit strafgerichtlich verfolgt zu werden, wodurch Gewähr für ein abschreckendes, die Senkung der Zahl derartiger Gesetzesverletzungen förderndes Moment gegeben wäre.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

Welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen, um die Zahl der strafrechtlich verpönten gewalttamen Übergriffe von Eltern und Erziehungsberechtigten gegenüber den ihrer Autorität unterworfenen Kindern, Unmündigen und Jugendlichen aufzudecken und zu senken sowie die Täter der strafgerichtlichen Verfolgung zuzuführen?